INTENSIVWEITERBILDUNG (IWB)

KONZEPT

Gesetzliche Grundlagen

Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (SRSZ 612.110; § 26a Abs. 3, § 26b Abs. 1)

Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule (SRSZ 612.111; § 8a Abs. 3)

Weisungen zur Weiterbildung der Volksschullehrpersonen (SRSZ 612.211):

§ 11 Intensivweiterbildung (IWB)

- ¹ Lehrpersonen, die mindestens seit zehn Jahren im Schuldienst des Kantons Schwyz stehen, können Intensivweiterbildung belegen. Diese dauert in der Regel zehn bis zwölf Wochen und findet grundsätzlich bei vollem Gehalt statt. Sie kann als organisierte oder als individuelle IWB verwirklicht werden. Der Kanton trägt die Kurskosten, der Schulträger die Stellvertretungskosten und die Lehrperson sämtliche Spesen.
- ² Die Bewilligung erteilen der Schulträger und der Kanton gemeinsam im Rahmen der Kredite. Es besteht kein Rechtsanspruch auf IWB.
- ³ Das Angebot ist kantonsintern und/oder in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz oder mit anderen vom Kanton anerkannten Institutionen sicherzustellen.

Organisierte IWB (Langzeitkurse)

1. INHALTE

Schwerpunkte

a) Persönlichkeitsbezogene Aspekte (ca. 50 % der Zeit)

Reflexion, Regeneration, Vorbereitung der zweiten Berufshälfte, Beratung, soziales Lernen, Selbstbestimmung und Selbstbestätigung, Teamfähigkeit und Teamaktivität, Rollenverhalten, eigene Verhaltensweisen, Stressbewältigung, Konfliktfähigkeit, Stimm- und Atemschulung, Psychohygiene, Gesprächsführung, Kontakte mit der ausserschulischen Welt: Wirtschafts-/Sozialpraktika, Fremdsprachaufenthalt, kreative Tätigkeiten, gesellschaftliches Umfeld usw.

b) Fachbezogene Aspekte (ca. 50 % der Zeit)

Vermitteln neuer fachlicher Aspekte, Auffrischen des persönlichen Wissens und vor allem des Könnens, Leitideen und Lernziele, Aufgaben der Volksschulbildung, Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Führungsformen und -stile, Unterrichtsplanung, fächerübergreifendes Lernen, Projektunterricht, Werkstattunterricht, individualisierender Unterricht, Förderung schwacher/begabter Schülerinnen und Schüler, Unterrichtshospitation, individuelle Projektarbeit usw.

Bei der Festlegung der Inhalte werden die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer an vier bis fünf vorbereitenden Tagen in die Detailplanung im Rahmen der vorgesehenen Grundstruktur einbezogen. Damit sollen ihre Anliegen und Bedürfnisse Teil des Kurskonzepts werden.

2. GELTUNGSBEREICH

Die IWB steht allen an der Volksschule tätigen Lehrpersonen und Fachlehrkräften offen.

3. BERECHTIGUNG

Nach zehn Dienstjahren im Kanton Schwyz sowie nach weiteren zehn Jahren kann ein Gesuch für den Besuch der IWB gestellt werden. In begründeten Fällen können im Einverständnis des Schulträgers und des Bildungsdepartements Ausnahmen von diesen Bedingungen bewilligt werden, sofern das Platzangebot bzw. die vorhandenen Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Es besteht die freie Wahl im Rahmen der vorhandenen Plätze.

Der Schulträger ist zuständig für die Bewilligung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf IWB.

Die Teilnahme ist freiwillig, d.h. es kann niemand zur Benützung der IWB gezwungen werden. Im Rahmen des Platzangebots entscheidet der Kanton über die Aufnahme.

4. VERPFLICHTUNG

Kurszulassung bedingt Kursbeendigung, vorbehältlich unvorhersehbarer Umstände wie Krankheit usw. Die Kurszeit ist militärdienstfrei zu halten. Dispensationen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Wer innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der IWB die Stelle wechselt, hat einen Teil der Kosten anteilmässig dem Kanton bzw. dem Schulträger zurückzuerstatten. Ausgenommen davon sind unverschuldete Entlassung, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft. Die Rückerstattung der vom Schulträger und vom Kanton erbrachten Leistungen beträgt:

| - beim Rücktritt im 1. Jahr nach der IWB | 75 % |
|--|------|
| - beim Rücktritt im 2. Jahr nach der IWB | 50 % |
| - beim Rücktritt im 3. Jahr nach der IWB | 25 % |

Die Rückzahlungspflicht an den Kanton besteht nur bei einem Wegzug aus dem Kanton, gegenüber dem Schulträger bei einem Stellenwechsel zu einem anderen Schulträger.

5. FINANZIERUNG

Die anfallenden Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

Kanton: Die vom Anbieter in Rechnung gestellten Kurskosten.

Schulträger: Neben der vollen Besoldung der Kursteilnehmer die Stellvertretungskosten.

Lehrperson: Alle Spesen wie Verpflegung, Unterkunft, Reise, Material.

Individuelle IWB

Neben den organisierten IWB-Kursen besteht die Möglichkeit, einzeln oder in Kleingruppen IWB nach persönlich gestaltetem Konzept von gleicher Dauer zu betreiben. Damit soll Gelegenheit geboten werden, die volle Zeit der IWB, d.h. zehn bis zwölf Wochen, auf besondere individuelle Bedürfnisse auszurichten.

Es gelten grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der organisierten IWB. Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

- Die individuelle IWB zielt darauf ab, die persönlichkeitsbezogenen wie die fachbezogenen Voraussetzungen für die Erzieher- und Lehrtätigkeit zu vertiefen bzw. zu verbessern. Deshalb besteht eine deutliche Verbindung zur beruflichen Tätigkeit.
- Es sind sowohl Bereiche persönlicher Stärken als auch Bereiche mit Defiziten in ausgewogenem Verhältnis zu berücksichtigen. Der Reflexion der IWB-Arbeit und der eigenen Berufssituation ist besondere Beachtung zu schenken.
- Das Konzept der individuellen IWB ist der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen.
 Diese überprüft, ob das vorgelegte Detailprogramm den Zielsetzungen der IWB entspricht.
- Das von der Schulleitung genehmigte Programm ist dem Bildungsdepartement zwecks Kostengutsprache einzureichen. Die Kurskosten werden nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel übernommen. Die organisierten IWB-Angebote haben Vorrang.
- Kanton und Schulträger übernehmen im Übrigen die Kosten im gleichen Rahmen wie beim Besuch organisierter IWB-Angebote. Allfällige besoldete Tätigkeiten bewirken eine entsprechende Reduktion des Besoldungsanspruchs.
- Nach Abschluss der individuellen IWB ist z. H. des Schulträgers und des AVS ein kurzer Schlussbericht über die IWB abzugeben. Darin sind u. a. die absolvierten Kurse und die gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse aufzuführen.

Keine individuelle IWB sind:

- unbesoldeter Urlaub (SRSZ 612.110 § 22)
- besoldeter Auftragsurlaub (gemäss SRSZ 612.110 §§ 22 und 26c)
- Weiterbildung zum Erwerb von Zusatzgualifikationen mit Diplomabschluss
- Aktivitäten aufgrund von bereits vorhandenen Fähigkeiten (z.B. Tätigkeit als Lehrmittelautor, Einsatz als Kursleiterin)

Vorgehen für die Anmeldung

- 1. Information über die verschiedenen Angebote für Intensivweiterbildung bei den Pädagogischen Hochschulen Zentralschweiz, Zürich und St. Gallen (Adressen siehe unten). Entsprechende Unterlagen sind auch beim Amt für Volksschulen und Sport (AVS) erhältlich.
- 2. Abklärung des möglichen Zeitpunkts für die IWB bei der Schulleitung und beim AVS.
- 3. Provisorische Platzreservation beim AVS.
- 4. Antrag beim Schulrat zur Gewährung einer IWB.
- 5. Zustellung des Beschlusses der zuständigen Behörde (in der Regel der Gemeinde- bzw. Bezirksrat) ans AVS.
- 6. Das AVS sucht im Einvernehmen mit der Lehrperson einen Kursplatz am bevorzugten Ort. Die Lehrperson meldet sich danach beim entsprechenden Anbieter definitiv an.
- 7. Sobald der Platz sichergestellt ist, erfolgt eine verbindliche Bewilligung durch das AVS. Damit ist die Kostenübernahme gemäss Konzept gewährleistet.

Achtung: Eine frühzeitige Einholung der Bewilligung beim Schulträger ist empfehlenswert. Die vorhandenen Plätze sind auf Grund der Vereinbahrungen mit den Anbietern von organisierten IWB begrenzt. Es bestehen Wartefristen. Aus Budgetgründen sind auch die Plätze für individuelle IWB begrenzt, falls die Übernahme von Kurskosten beim Kanton geltend gemacht wird.

Kontaktadressen und Informationen

Kanton Schwyz Amt für Volksschulen und Sport

Abteilung Schulentwicklung und -betrieb

Postfach 2191 6431 Schwyz

Telefon: 041 819 19 68 E-mail: avs@sz.ch

www.sz.ch/volksschulen > Schnellzugriff: Intensivweiterbildung

PH Luzern Weiterbildung und Zusatzausbildung

Frohburgstrasse 3 6002 Luzern

Telefon: 041 228 54 93

PH Zürich Intensivweiterbildung

Lagerstrasse 2 8090 Zürich

Telefon: 043 305 57 00

IWB EDK-Ost Intensivweiterbildung EDK-Ost

Pädagogische Hochschule des Kantons St. Gallen

Müller-Friedberg-Strasse 34

9400 Rorschach

Telefon: 071 858 71 40